



Leseprobe aus Böning, Jura studieren, ISBN 978-3-7799-3473-8
© 2017 Beltz Verlag, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3473-8](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3473-8)

1. Einleitung

„Der praktische Glaube ist das Eintrittsgeld, das alle Felder stillschweigend nicht nur fordern, indem sie Spielverderber bestrafen und ausschließen, sondern auch, indem sie praktisch so tun, als könnte durch die Operation der Auswahl und der Ausbildung Neueingetretener (Initiationsriten, Prüfungen usw.) erreicht werden, daß diese den Grundvoraussetzungen des Feldes unbestrittene, unreflektierte, naive, eingeborene Anerkennung zollen, die die *doxa* als Urglauben definiert.“ (Bourdieu 1987, S. 124 f. kursiv im Original)

Vor einigen Jahren war in einem Zeitungsartikel mit dem Titel „Der Richter und das Opfer“ (Höll 2012) von einem pensionierten Amtsrichter zu lesen, der sich seit seinem Ausscheiden aus dem Richterdienst für die Rehabilitation der nach dem „Homosexuellenparagrafen“ § 175 Strafgesetzbuch (StGB¹) Verurteilten einsetzt. § 175 StGB wurde 1871 mit der Überschrift „Widernatürliche Unzucht“ als eine Vorschrift des Strafgesetzbuchs des Deutschen Reichs (RStGB²) erlassen (Schäfer 2006, S. 28). Die 1935 von den Nationalsozialisten abermals verschärfte Bestimmung hatte über den Verfassungswechsel hinweg Bestand: 1951 befand der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung (BGHSt 1, 80), sie sei nicht typisch nationalsozialistisch. Die Kriminalisierung und damit einhergehende Stigmatisierung von (männlicher) Homosexualität diene „als eines der ‚moralischen Bollwerke‘ in der Rekonstruktionsphase des westdeutschen Staates“ (Lautmann 2011, S. 270). Hierbei erwies sich als ein Kernproblem, dass die westdeutsche Rechtspraxis in großen Teilen einer personellen Kontinuität unterlag, „Angeklagte begegneten vielfach denselben Staatsanwälten und Richtern – also ‚guten‘ Bekannten“ (ebd., S. 275), sowie der „fehlende Wille einer tatsächlich vom Obrigkeitsstaat geformten, in weiten Teilen durchaus dem totalitären Staat verhafteten Nachkriegsrichterschaft, sich den legitimen Kontrollinstrumentarien des demokratischen Verfassungsstaates zu unterwerfen“ (Wittreck 2006, S. 654). Wie aus dem Zeitungsartikel hervorgeht, führte die

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist.

2 RGBl. 1871, Nr. 24, S. 161.

Anwendung der Bestimmung durchaus zu inneren Konflikten in der Richterschaft. Sie sah sich einerseits mit der Vorschrift § 175 StGB als einem positiv normierten und damit verbindlichen Interpretationsschema von Homosexualität und andererseits mit ihrem dem widerlaufenden Judizium konfrontiert. In Anlehnung an die moraltheoretische Tradition Kohlbergs lässt sich eine solche Situation als ein spannungsreiches und Selbstinkonsistenz auslösendes Dilemma begreifen, das sich allerdings nicht nur auf kognitiv-moralische Dimensionen bezieht, sondern auch auf einen Konflikt zwischen einer im Ausbildungsprozess verinnerlichten professionellen Handlungsnorm (die Anwendung positiven Rechts) und einem persönlichen moralischen Handlungsmotiv. Im Fall des hier erwähnten Amtsrichters ist eine Auflösung dieses Dilemmas kaum zu konstruieren. Hätte er § 175 StGB als geltendes Recht nicht angewendet, wären seine Urteile von der Berufungsinstanz „kassiert“ worden. Im drastischeren und nicht unwahrscheinlichen Fall hätte er sein berufliches Fortkommen oder sogar seine Existenz gefährdet. Es lässt sich hier ein symbolischer wie gleichsam materialer Tauschvorgang rekonstruieren: Der Richter vollzieht Recht für den staatlichen Machtapparat und stellt individuelle Motive zurück, manus manam lavat gewährt der Staat ihm die hierfür erforderliche formale Autorität qua Position und Alimentation. Das Engagement des Amtsrichters, das er verfolgt, seitdem er die Institution Justiz verlassen hat, kann als ein Kompensationsakt begriffen werden, um in der Amtsposition ausgeführtes Unrecht³ auszubalancieren und moralische Konsistenz herzustellen. Wie in dem Märchen „Des Kaisers neue Kleider“⁴ wird er zum nackten, mit persönlichen Bedürfnissen ausgestatteten, aber zugleich auch freien Individuum – zum Menschen.⁵

3 Lautmann führt dazu aus: „Und wie müssen wir die Unterschiede in der Bewertung des § 175 StGB damals und heute einschätzen: bloß als einen *Wandel der Moral* oder massiver als einen *Rechtsirrtum*? Man muss es deutlich aussprechen: Die Strafverfolgung der Homosexuellen war damals bereits ein Unrecht; die (allerhöchsten) Gerichtsurteile waren falsch. Diese Aussage beruht nicht auf rückwirkender Umwertung, auch nicht auf einem ahistorischen Bessermeinen, sondern auf dem Verständnis der damals und heute geltenden Verfassung“ (Lautmann 2011, S. 273 f. kursiv im Original).

4 Zu dieser Metapher vgl. auch Roth 2006.

5 Hier ergeben sich Einsatzpunkte für die Autoritätsforschung und ihre zentrale Fragestellung, wie Einstellungen, Dispositionen und Verhaltensweisen durch bestimmte Erziehungsstile entstehen oder gefördert werden, die Individuen dazu veranlassen, sich einem System bis hin zu einer Selbstaufgabe unterzuordnen. Die prominenten sozialpsychologischen Milgram-Experimente (Milgram 1974) zeigten, dass – ähnlich wie Arendt (1963) nach ihren Beobachtungen des Eichmann-Prozesses in Jerusalem in ihrer Reportage über „Die Banalität des Bösen“ herausgearbeitet hat – auch vermeintlich ‚gewöhnliche und nor-

Bemerkenswert ist, dass der Amtsrichter sein professionelles Handeln mit seiner juristischen Ausbildung in einen Zusammenhang bringt, wenn er ausführt: „Es ist eine Schmach für Deutschland, dass es seine Juristen so formte“ (zitiert in Höll 2012), „Phantasie und Widerspruchsgeist, das hat uns damals in der Universität keiner beigebracht“ (ebd.). Mit dieser Deutung spielt er nicht nur auf das Spannungsverhältnis zwischen Recht/Moral und Stabilisieren/Innovieren an, das für richterliches Handeln konstitutiv ist.⁶ Er macht gleichzeitig Effekte der Bildungs- und Lernprozesse in der juristischen Ausbildung und eines verinnerlichten Normen- und Handlungsprogramms aus, die das Handeln der Richterschaft geprägt und, wenn auch nicht ohne intrapersonale Konflikte, angeleitet haben. Eine Vorstellung, die davon ausgeht, dass Identitätsentwicklung, Lernen und Bildung sich in Prozessen der „Formung“ realisieren, erweist sich freilich als verdünnt und deterministisch. Individuelle Lernprozesse sind gerade nicht geradlinig; sie sind stets verworren, komplex und mit Widersprüchen verbunden. Lernen setzt eine Auseinandersetzung mit subjektiver Erfahrung und einem Inhalt, also eine urinnerste Aktivität, voraus, die auf das Engste mit Biografien und individueller Ressourcenausstattung verwoben ist. Auch wenn kognitive Inhalte im Vordergrund zu stehen scheinen, vollzieht sich Lernen über die praktische Umsetzung, über Handlung, Training und Einübung, die mit einer Umgestaltung der subjektiven Schemata des Wahrnehmens, Fühlens, Denkens und Beurteilens einhergehen, oder, um es mit Bourdieu (2001b, S. 175) zu formulieren, mit einer „selektiven und dauerhaften Umwandlung des Körpers“. Der Hinweis auf die juristische Ausbildung zeigt indessen die Prägekraft an, die der Richter ihr zuweist. Diese Kontextualisierung hat in diesem Zusammenhang auch die Funktion, Selbstentlastung und Konsistenz in einer individuellen Lebensgeschichte zu erzeugen. Festgehalten werden kann allerdings, dass neben den Sozialisationsinstanzen Herkunftsfamilie und Schule auch

„die Universität die Sozialisation des angehenden Juristen [übernimmt]. Es ist zu vermuten, daß die lange Ausbildung, die in der Bundesrepublik ein im Durchschnitt elfsemestriges Studium und die [...] Referendanzzeit umfaßt, auf Einstellungen, Normen und Werte der Juristen einen erheblichen Einfluß hat und damit selbst zu einem wichtigen Faktor des Rechtslebens wird“ (Röhl 1987, S. 377).

male⁴ Personen unter autoritativer Anleitung eine für andere Menschen lebensbedrohende Gehorsams- und Unterordnungsbereitschaft entwickeln können.

6 Weiterführend hierzu Stegmaier 2009.

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, einen Blick in das Jurastudium und in die Lebenswelt von Studierenden der Rechtswissenschaft zu werfen. Dabei stehen zwei Aspekte im Mittelpunkt: Zum einen geht es um eine Beschreibung der Erlebnisse im Erfahrungsraum Jurastudium und um die Fragen, wie sich das Studium im Studienalltag darstellt und wie die Studierenden Jurastudieren eigentlich „machen“. Zum anderen geht es darum, nicht auf der Akteursebene stehen zu bleiben, sondern die Bedingungen nachzuzeichnen, unter denen sich das Studium typischerweise realisiert. Erfolgreich zu studieren heißt dann, sich mit den Studienanforderungen zu synchronisieren und mit einem Prädikatsabschluss aus dem Studium in die nächste Ausbildungspassage Referendariat einzutreten. Wie feinere Verästelungen ergeben sich aus diesen übergeordneten Fragen weitere Fragestellungen, die je einzelne Teilaspekte des Untersuchungsgegenstandes fokussieren:

- Wie wird das Jurastudium beschrieben und welches Bild wird von der juristischen Fachsozialisation entworfen?
- Mit welcher Haltung bewegen sich die Lernenden durch das Studium?
- Wie gehen sie mit institutionellen Erwartungen und normativen Anforderungen um?
- Wie gestalten sich formal wissensbezogene, aber auch untergründige Lern- und Bildungsprozesse im sozialen Reservat Jurastudium?
- Wie lässt sich die Juristwerdung, die wesentlich im Hochschulstudium stimuliert wird, präziser fassen und beschreiben?
- Von welchen Faktoren und Ressourcen hängt diese ab?
- Welchen Beitrag leistet das Jurastudium für die juristische Professionalisierung der Studierenden?
- In welcher Beziehung stehen das Jurastudium und die juristische Profession?
- Welche Ordnungen und Prozesse verbergen sich hinter dem Terminus der juristischen Fachsozialisation?

Die Untersuchung berührt damit auch den „heimlichen Lehrplan“ des Jurastudiums und kann Aufschluss über seinen Ist-Zustand geben. Sie soll allerdings nicht auf der Ebene deskriptiver Evaluation verweilen, sondern die lebensweltliche Dimension des Jurastudiums weitergehend in einen sozialtheoretischen Deutungskontext stellen.⁷

7 Angesichts der andauernden Aktualität von Fragen der juristischen Ausbildung ist bemerkenswert, dass derartige Fragen bislang kaum aufgegriffen wurden. Diese Gegebenheit

Im Anschluss an die Fachkulturforschung lassen sich hochschulische Fächer als „unterscheidbare, in sich systematisch verbundene Zusammenhänge von Wahrnehmungs-, Denk-, Wertungs- und Handlungsmustern“ (Liebau/Huber 1985, S. 315) begreifen, die im Fachhabitus sedimentieren und eigenen ungeschriebenen Gesetzen folgen. Daran anknüpfend geht die vorliegende Arbeit davon aus, dass die sozialen Geschehnisse im Jurastudium, das einen ersten, längeren Abschnitt der Statuspassage zwischen Adoleszenz und Beruf darstellt, mit diesen Gesetzen im Zusammenhang stehen und sie in einen sozialen Ordnungsrahmen eingelassen sind, welcher die Studierenden in einen Rhythmus bringt, der sie in einer lautlosen und von außen kaum zugänglichen Selbstarbeit dazu in die Lage versetzt, ein professionelles Selbst aufzubauen, professionelles Handeln „einzustudieren“ und ihr Handlungsrepertoire entsprechend auszubauen. Der soziale Binnenraum Jurastudium wird aus einer kulturanthropologischen Perspektive als ein psychosoziales Moratorium konzipiert, das einer Schwellenphase⁸ gleichkommt, welche es ermöglicht, alte, sich als obsolet erweisende Identitätsanteile zu modifizieren und eine neue Identität aufzubauen. Das Bewältigen dieses Moratoriums ist sozial höchst voraussetzungsvoll und erfordert Ressourcen, die auf die Relevanz von Diversitätsmerkmalen wie soziale Herkunft verweisen.

Auch wenn Forschungsdesiderate für die Frage nach der juristischen Fachsozialisation zu konstatieren sind (vgl. auch Pilniok 2012, S. 19), gibt es einige Forschungslinien, an welche die Untersuchung anknüpft. Aus dem Bereich der rechtssoziologischen Justizforschung sind dies vor allem ältere Arbeiten, die sich mit der sozialen Herkunft des Rechtsstabs beschäftigen. Dieses Forschungsthema erlebte seine Hochphase in der politischen Aufbruchsstimmung der 1960/70er-Jahren. Als in diesem Kontext wichtige

weist jedoch eine immanente Plausibilität auf. Bourdieu zufolge handelt es sich bei solcherlei blinden Flecken nicht notwendigerweise um zufällige Auslassungen, denn auch das Nichtstellen von Fragen kann eine soziale Sinnhaftigkeit aufweisen. Herangehensweisen und Fragestellungen, die einen Gegenstand einkreisen und strukturieren, sind durch kollektive Voreinstellungen („Bias“) gefiltert und markieren Sprechorte und Sprechzeiten. Diese *doxa*, also „die Gesamtheit dessen, was als Selbstverständliches hingenommen wird, insbesondere die Klassifikationssysteme, die festlegen, was als interessant bewertet wird und was als uninteressant, wovon niemand denkt, daß es erzählt zu werden verdient, weil keine (Nach)Frage besteht“ (Bourdieu 1993, S. 80), bestimmt, was im wissenschaftlichen Raum als bearbeitungswert und diskussionswürdig erachtet wird.

8 Diesen Begriff prägte der schottische Ethnologe Turner (2005, S. 94 f.): „In der [...] Schwellenphase ist das rituelle Subjekt (der ‚Passierende‘) von Ambiguität gekennzeichnet; es durchschreitet einen kulturellen Bereich, der wenig Merkmale des vergangenen oder künftigen Zustandes aufweist.“

Untersuchungen, die weitere Arbeiten zum Thema angeregt haben, gelten Dahrendorfs Studien „Gesellschaft und Freiheit“ (1961) und „Gesellschaft und Demokratie in Deutschland“ (1965). Die sozialen Merkmale und Einstellungen des Rechtsstabs waren Gegenstand einiger (empirischer) Untersuchungen (etwa Richter 1960; Weyrauch 1970). Bei diesen Arbeiten geht es allerdings weniger um Fragen der sozialen Durchlässigkeit und Chancengleichheit in der juristischen Ausbildung oder in der juristischen Profession, „[d]ie soziale Herkunft wird vielmehr deshalb so wichtig genommen, weil sie zugleich den kulturellen Hintergrund und damit vermutlich Einstellungen und Werthaltungen bestimmt, die das Handeln der Juristen leiten“ (Röhl 1987, S. 376 f.). Die soziale Herkunft juristischer Eliten spielt in den elitesoziologischen Untersuchungen Hartmanns eine zentrale Rolle (etwa Hartmann 2002; 2007; 2013). Er hat nachgewiesen, dass das Erreichen gesellschaftlicher Spitzenpositionen noch immer stark von der sozialen Herkunft abhängt und es die Einstellungen und Werte einer privilegierten gesellschaftlichen Minderheit sind, die Politik, Wirtschaft, Justiz und Wissenschaft in Europa maßgeblich beeinflussen (Hartmann 2013). Untersuchungen über die juristische Ausbildung beziehen sich bislang nur auf das Studium, das juristische Referendariat ist noch nicht in den Fokus gerückt worden. Ältere Untersuchungen über das Jurastudium knüpfen zwar an soziale Merkmale an, zeichnen sich aber durch einen quantitativen Zugang aus und thematisieren nicht soziale Ungleichheiten in der juristischen Ausbildung (etwa Kaupen 1971; Heldrich/Schmittchen 1982). In fachkulturell vergleichenden Untersuchungen wird das rechtswissenschaftliche Studium teilweise berücksichtigt, die Studien heben aber mehr auf fachkulturelle Differenzen ab (etwa Bülow-Schramm/Gerlof 2004; Friebertshäuser 1992; Engler 1993; Leemann 2002). Bei der Frage, welche Besonderheiten das Jurastudium aufweist und wie sich diese Charakteristika auf das Studiererleben, den Studienalltag und Bewältigungsstrategien auswirken, setzt die vorliegende Arbeit an. Empirischer Ausgangspunkt der Untersuchung ist das Webforum „Juraexamen.com“, in welchem die Forumsmitglieder sich über ihre Erfahrungen mit dem Jurastudium austauschen.

In einer ersten Sondierung (Kapitel 2 und Kapitel 3) wird ein Blick auf die Architektur der juristischen Ausbildung geworfen, bevor zentrale Begrifflichkeiten, die in der Diskussion um die juristische Ausbildung immer wieder eine Rolle spielen (Sozialisation, Identität, Lernen, Erziehung, Kompetenz und Bildung) eine Erhellung erfahren und die folgenden theoretischen Ausführungen gewissermaßen vorbereiten. Der Theorierahmen der Untersuchung bildet die Optik, die den analytischen Blick auf das Jurastudium einstellt und bestimmt (Kapitel 4). Bourdieus Sozialtheorie und ihre

elementaren Bausteine wie Habitus, Feld, Kapital und symbolische Gewalt werden als eine Verstehensfolie entfaltet, die Mikro- und Makroperspektiven verknüpfen und zueinander in Beziehung setzen. Das Kapitel über die methodische Herangehensweise (Kapitel 5) beschreibt die methodischen Grundlagen der Analyse, stellt das Untersuchungsfeld Internet und das Webforum, dem der Datencorpus entstammt, vor und zeichnet den Auswertungsprozess nach. Herzstück der Untersuchung bildet die Empirie (Kapitel 6), in der Studierende (und wie sich herausstellen wird: auch Studierende) zu Wort kommen und ihre Erfahrungen mit dem Jurastudium schildern. Das letzte Kapitel (Kapitel 7) resümiert zentrale Ergebnisse und reflektiert sie.

2. Die Architektur der juristischen Ausbildung

Eine Beschäftigung mit dem Studiengeschehen in der Rechtswissenschaft erfordert, vorab zumindest skizzenhaft auf die Ausgestaltung und den rechtlichen Ausbildungsplan der juristischen Ausbildung einzugehen. Diese stecken die formalen Rahmenbedingungen ab, die dem Jurastudium seinen Zuschnitt verleihen.

Die Konzeption der juristischen Ausbildung in Deutschland ist wesentlich durch die Leitvorstellung des Einheitsjuristen und die formale Komponente der Staatsprüfungen bestimmt (aus einer komparatistischen Perspektive: Schultz 2011). Sie zeichnet sich laut Koriath (2006, S. 85 f.) im Wesentlichen durch vier Strukturmerkmale aus: Sie besteht erstens aus zwei Phasen der Ausbildung (Universitätsstudium und Referendariat), die zweitens mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, wenngleich das Studium inzwischen auch mit einer universitären Prüfung versehen ist. Die Absolventinnen und Absolventen sind drittens aufgrund der staatlichen Generalqualifikation dazu befähigt, einen der klassischen juristischen Berufe (Richteramt, Staatsanwalt- und Anwaltschaft, Verwaltung) zu ergreifen. Diese Generalqualifikation ist allerdings nach wie vor auf das Richteramt zugeschnitten. Die juristische Ausbildung ist viertens stark durch Bundes- und Landesrecht reguliert.

Das Deutsche Richtergesetz (DRiG⁹) normiert das Zweistufenmodell der juristischen Ausbildung (Universitätsstudium und praktischer Vorbereitungsdienst), ihren curricularen Zuschnitt auf den sogenannten „Einheitsjuristen“, der befähigt ist, in allen klassischen juristischen Berufen tätig zu sein, und die Staatsprüfungen, an denen die Universitäten zwar mitwirken, die aber von den Justizbehörden organisiert und durchgeführt werden. Mit der Reform der Juristenausbildung 2003¹⁰ wurde die Erste Juristische Staatsprüfung in eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und einen staat-

9 Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist.

10 Juristenausbildungsreformgesetz, BGBl. I, 2592.

lichen Pflichtfachteil aufgliedert. Die Bestimmung § 5a DRiG regelt das Studium, das Rahmencurriculum, die sogenannten Schlüsselqualifikationen und die zu absolvierenden praktischen Studienabschnitte. Die Studienzzeit beträgt danach vier Jahre. Die Studierenden haben Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer zu studieren. Der umfangreiche Pflichtfachbereich erstreckt sich auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts sowie des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methode und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts. Ergänzt werden die Vorgaben des § 5a DRiG durch die Juristenausbildungsgesetze der einzelnen Bundesländer, die aber im Wesentlichen deckungsgleich sind. § 11 des Juristenausbildungsgesetzes NRW zum Beispiel konkretisiert den Pflichtfachbereich. Zum enorm umfangreichen Prüfkatalog der ersten juristischen staatlichen Prüfung zählt danach

- im Zivilrecht
 - der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - das Recht der Schuldverhältnisse,
 - im Überblick das Produkthaftungsgesetz sowie
 - die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes,
 - ausschnittsweise das Sachenrecht,
 - im Überblick das Familienrecht (gesetzliches Güterrecht, Allgemeine Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge),
 - im Überblick das Erbrecht (Erbfolge, rechtliche Stellung der Erben, Testament, Erbvertrag),
 - Internationales Privatrecht,
 - das Handelsrecht im Überblick (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, Handelsgeschäfte, Handelskauf),
 - aus dem Gesellschaftsrecht die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sowie Vertretung und Geschäftsführung),
 - aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick das Erkenntnisverfahren, gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltsachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze,

- aus dem Vollstreckungsverfahren die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe,
- aus dem Arbeitsrecht im Überblick Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht;
- im Strafrecht
 - der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches,
 - aus dem Besonderen Teil Widerstand gegen die Staatsgewalt, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (Hausfriedensbruch, Schwerer Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat), Falsche uneidliche Aussage und Meineid, Falsche Verdächtigung, Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung der Briefgeheimnisse, Ausspähen von Daten), Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung), Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue (ohne Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug und Kreditbetrug), Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten (Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung),
 - aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick die Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit, Zwangsmittel (körperliche Untersuchung Beschuldigter und anderer Personen, Telefonüberwachung, vorläufige Festnahme und Verhaftung), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft;

- im Öffentlichen Recht
 - Staatsrecht ohne Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht,
 - das Verfassungsprozessrecht im Überblick,
 - aus dem Europarecht im Überblick die Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Union,
 - das Allgemeine Verwaltungsrecht (einschließlich des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen im Überblick, allgemeines Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren)
 - aus dem besonderen Verwaltungsrecht Polizei- und Ordnungsrecht,
 - Kommunalrecht mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts,
 - Baurecht im Überblick,
 - aus dem Verwaltungsverfahren im Überblick die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang und gerichtliche Entscheidungen.

Die Schwerpunktbereiche sollen einer Ergänzung und Vertiefung des Pflichtfächerstudiums und der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dienen. Da die Pflichtfächer gesetzlich festgeschrieben sind, steht den Fakultäten im Bereich des Schwerpunktstudiums ein gewisser Freiraum zu, das Studium inhaltlich und konzeptionell zu gestalten.

Das Notensystem in der Rechtswissenschaft weicht von konventionellen Beurteilungsskalen ab. Für Nordrhein-Westfalen ist es in § 17 JAG NRW geregelt und folgendermaßen aufgliedert:

- sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung (16–18 Punkte)
- gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13–15 Punkte)
- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10–12 Punkte)
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7–9 Punkte)
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (4–6 Punkte)
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1–3 Punkte)
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte).